

Satzung

der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern (§ 2 LAufnG) sowie Obdachlosen

vom 02.12.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GVNW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448), der §§ 1,2 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GN NW S. 95) in der derzeit gültigen Fassung, des Ordnungsbehördengesetzes vom 28.02.2003 (GV NW S. 23) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) sowie Obdachlosen.
- (2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Benutzer können juristische und natürliche Personen sein.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung (Hausordnung), die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält die unterzubringende Person/der Benutzer
 - a) die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 - b) einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
 - c) Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft sowie einer alleinigen Nutzung eines Raumes besteht nicht. Die Gemeinde kann unterzubringende Personen nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegen; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jede untergebrachte Person verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
 - b) den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die untergebrachte Person
 - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung, die mündlichen oder schriftlichen Weisungen (Abs. 4 lit. b)) verstoßen hat.
- (6) Die untergebrachte Person hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) die untergebrachte Person ihren Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Person ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr nach dieser Satzung unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde. Die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft wird durch Unterschrift bestätigt.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (5) Werden fällige Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, hat die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid nach erfolglos gebliebener Mahnung das Recht, das Nutzungsverhältnis unter angemessener Fristsetzung durch Widerruf der Einweisung zu beenden.

§ 5

Gebührenpflichtige und Standorte

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt. Hierbei werden alle Ausgaben des Übergangsheimes für Aussiedler und obdachlos gewordene Personen mit Ausnahme der verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung und Schornsteinfeger) ermittelt und auf die tatsächlich zur Verfügung stehende Wohnfläche (qm) umgelegt (Grundgebühr). Der Satz dieser monatlichen Grundgebühr wird auf 17,93 EUR/qm festgelegt.

- (2) Neben den Grundgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung, Schornsteinfeger) aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs des jeweiligen Übergangsheimes zu entrichten. Sie werden zu Beginn des nächsten Kalenderjahres festgestellt und nachträglich erhoben. Bis dahin werden auf die Verbrauchskosten Abschläge erhoben. Die Höhe dieser Abschläge wird von der Gemeinde festgesetzt.
- (3) Die Grundgebühr sowie die Abschläge auf die Verbrauchskosten sind jeweils monatlich im Voraus, und zwar zum 5. eines jeden Monats, an die Gemeinde zu entrichten.
- (4) Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid unterhält ein Übergangsheim im Sinne dieser Satzung an nachfolgend aufgeführtem Standort:
1. Ohlenhohnstraße 64

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten
- die Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Aussiedlern vom 27.05.2003 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 30.11.2006 und
 - die Obdachlosensatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 02.04.2007
- außer Kraft.